



Gemeinde Bergheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

zur Planfassung vom 10.09.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Bergheim

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Neuhofstrasse D 228
86633 Neuburg
Tel.: 0 84 31 – 67 19-0
Fax: 0 84 31 – 67 19-40
e-mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/Ilm
Tel.: 0 84 41 – 50 46-0
Fax.: 0 84 41 – 49 02-04
e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Stephan Pfitzinger Dipl.-Ing. (FH)

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Planung	3
2	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm	5
2.2	Regionalplan der Region 10	5
2.3	Schutzgebiete.....	8
2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	9
2.5	Flächennutzungsplan.....	10
3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	12
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	12
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.	12
4	Standortfaktoren des Planungsgebiets	13
4.1	Naturräumliche Lage	13
4.2	Reliefstrukturen	13
4.3	Boden- und Klimaverhältnisse	13
4.4	Potentielle natürliche Vegetation.....	13
4.5	Bestehende Nutzung der Flächen.....	14
4.6	Art und Nutzung der angrenzenden Flächen.....	14
4.7	Gehölzbestand/Gewässer.....	14
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	15
5.1	Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen	15
5.2	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	20
5.3	Schutzgut Boden	22
5.4	Schutzgut Fläche	24
5.5	Schutzgut Wasser.....	26
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	28
5.7	Schutzgut Mensch & Gesundheit.....	30
5.8	Schutzgut Landschaftsbild	32
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
5.10	Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen.....	35
5.11	Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	36
5.12	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit	36
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	37
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	37
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	39
10	Zusammenfassung	39

1 Gegenstand der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um am süd-östlichen Ortsrand des Hauptortes Bergheim im Anschluss an ein schon bestehendes Gewerbegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets bis zur Staatsstraße (St) 2043 zu schaffen. Aufgrund der Hochwertigkeit der umliegenden freien Landschaft wird zur Einbindung der Bauflächen in Natur und Landschaft eine großzügige Grünfläche mit 10 m bzw. 20 m Breite dargestellt.



Abb. 1: Auszug aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergheim (i.d.F. vom 10.09.2018) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes¹

¹ Auszug aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergheim, Stand 10.09.2018, ohne Maßstab, eigene Darstellung WipflerPLAN

Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim noch nicht als Gewerbegebiet enthalten, so dass eine Änderung dessen erforderlich wird.

Das Plangebiet selbst hat einen Umgriff von ca. 5,2 ha und umfasst die Flur-Nrn. 205/3 (Tfl.), 207, 208, 209/3 und 210 in der Gemarkung Bergheim., wobei die gewerblichen Flächen ca. 4,2 ha und die Grünflächen ca. 1,0 ha einnehmen.

2 Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Vorgaben und Ziele folgender Fachgesetze und Fachpläne sind in die Planungen mit einzubeziehen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013
Regionalplan der Region 10
Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Neuburg-Schrobenhausen (ABSP)
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim

Zudem wurden folgende Gutachten bei der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt:

„Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen für einen Teilbereich der Planungsregion Ingolstadt“ (Büro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH, Stand 27.04.2018)
„Relevanzprüfung - Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz“ (WipflerPLAN, Stand 13.09.2018)

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP, Stand 2013 und dessen Teilfortschreibung, Stand 2018 werden u. a. folgende, die Planung betreffende Ziele genannt:

Bergheim ist nicht als zentraler Ort eingetragen; die südwestlich gelegene Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau ist jedoch als Mittelzentrum eingestuft. In der Strukturkarte des LEP (Anhang 2) werden die Flächen des Gemeindegebiets Bergheim als „Allgemeiner Ländlicher Raum“ dargestellt, welcher im Osten direkt an den „Verdichtungsraum“ um das Regionalzentrum Ingolstadt angrenzt.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.*

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.“ (Grundsätze 2.2.5 LEP)

Zu Natur und Landschaft sind mit möglichem Bezug auf Planungsinhalte folgende Aussagen enthalten:

- *„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“ (Grundsatz 7.1.1 des LEP).*
- *„Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.“ (Grundsatz 7.1.6 des LEP)*
- *„Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“ (Ziel 7.1.6. des LEP)*

2.2 Regionalplan der Region 10

Der Regionalplan trifft für das Gemeindegebiet von Bergheim die Einstufung als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“.

Der Geltungsbereich liegt dabei auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt.

Das Planungsgebiet selbst liegt in keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und in keinem regionalen Grünzug. Direkt südlich grenzen jedoch ein landschaftliches Vor-

behaltungsgebiet, ein regionaler Grünzug sowie ein Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes an.²

Bergheim liegt im als Tourismusgebiet (Nr. 28) eingestuftem Bereich „Neuburg und Schrobenshausen mit Umgebung“ im Erholungsgebiet Nr. 4a Östliches Donautal.³

Das Planungsgebiet selbst liegt außerhalb der im Bereich der Gemeinde Bergheim ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze (hier: Kies und Sand) sowie wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung.

Des Weiteren ist ca. 0,3 km östlich im Regionalplan ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung verzeichnet.⁴

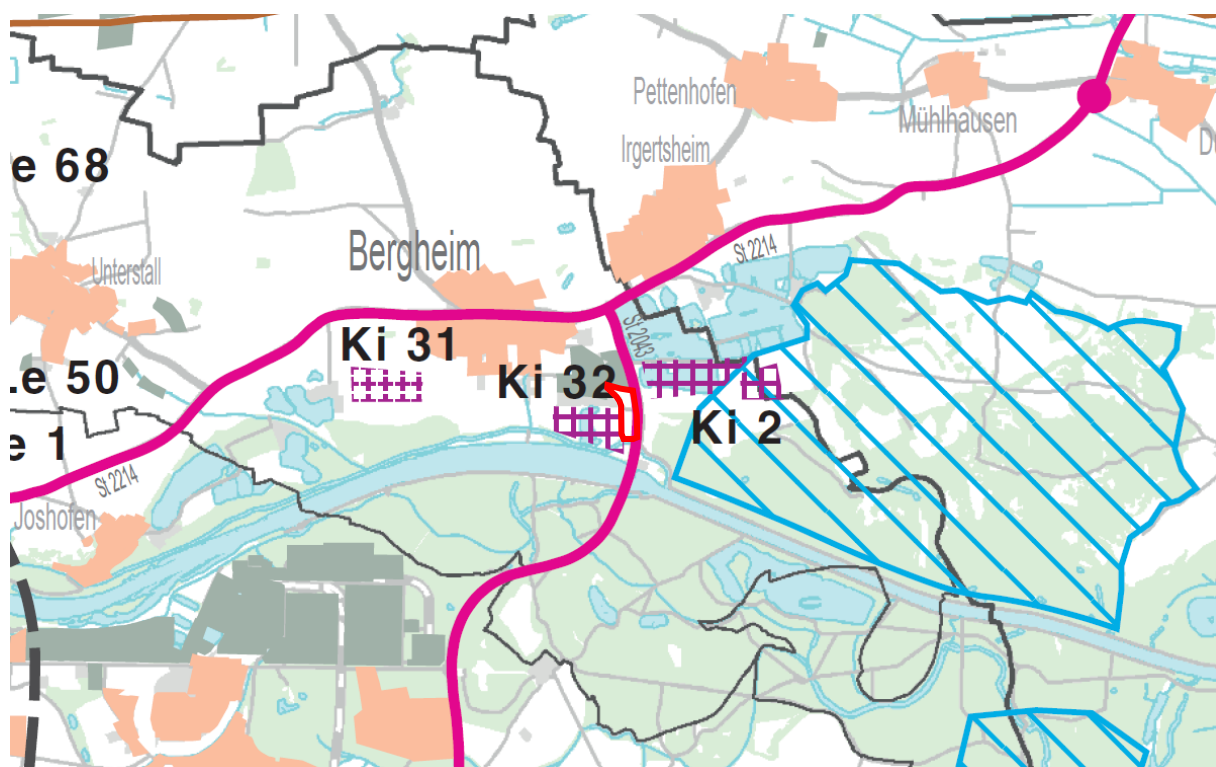


Abb. 2: Auszug aus Karte 2 – Siedlung und Versorgung des Regionalplans mit Umgriff Planungsgebiet⁵

² Karte 3 des Regionalplans der Region 10, Stand 08.09.2007

³ Karte 2b des Regionalplans der Region 10, Stand 23.11.2005

⁴ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015

⁵ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015, eigene Darstellung

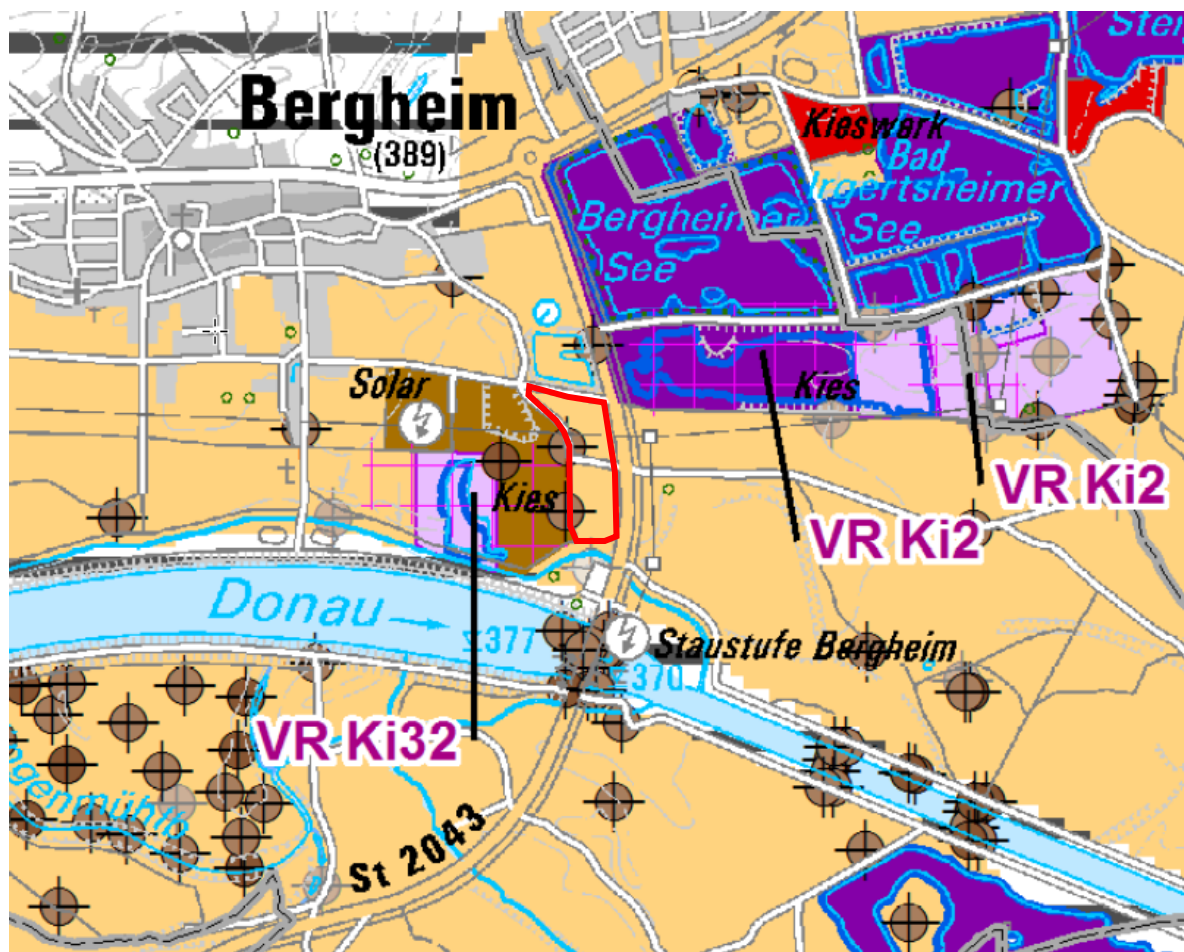


Abb. 3: Regionales Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen für einen Teilbereich der Planungsregion Ingolstadt, mit Umgriff Planungsgebiet ⁶

Das Planungsgebiet grenzt im Westen an das Vorranggebiet VR Ki32 für den Abbau von Kies und Sand an. Wie dem „Regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen für einen Teilbereich der Planungsregion Ingolstadt“ vom Büro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH mit Stand vom 27.04.2018 entnommen werden kann, ist die Kiesabbaufäche, die im Osten an das Planungsgebiet grenzt bereits erschöpft und verfüllt. Der noch aktive Kiesabbau befindet sich im Südwesten des Vorranggebiets VR Ki32 und entwickelt sich vom Plangebiet weg. Auch das nord-östlich gelegene Vorranggebiet VR Ki2 wird von der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen nicht berührt und beeinträchtigt.

⁶ Büro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH, Stand 27.04.2018, ohne Maßstab eigene Darstellung

2.3 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten ⁷.

Der Geltungsbereich liegt auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen, wobei direkt südlich das festgesetzte HQ100-Überschwemmungsgebiet der Donau und ein ausgewiesener wassersensibler Bereich angrenzen ⁸

Das Planungsgebiet liegt zudem auch außerhalb von Ökoflächen, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Natur- und Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebieten, wobei direkt westlich Ökoflächen sowie direkt südlich Richtung Donau ein Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg“ sowie das FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ und das SPA-Gebiet „Donauauen mit Lechmündung und Ingolstadt“ angrenzen. ⁹



Abb. 4: Auszug aus BayernAtlasPlus mit Ökoflächen, Schutzgebieten und Umgriff Planungsgebiet ¹⁰

⁷ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

⁸ UmweltAtlas - Naturgefahren, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

⁹ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

¹⁰ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 10.04.2018, eigene Darstellung

Der südwestliche Bereich des Planungsgebietes befindet sich im Randbereich eines Bodendenkmals (Denkmalnummer D-1-7233-0105; Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters, Siedlung und Grabenwerk der Hallstattzeit, Körpergräber der Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit).¹¹

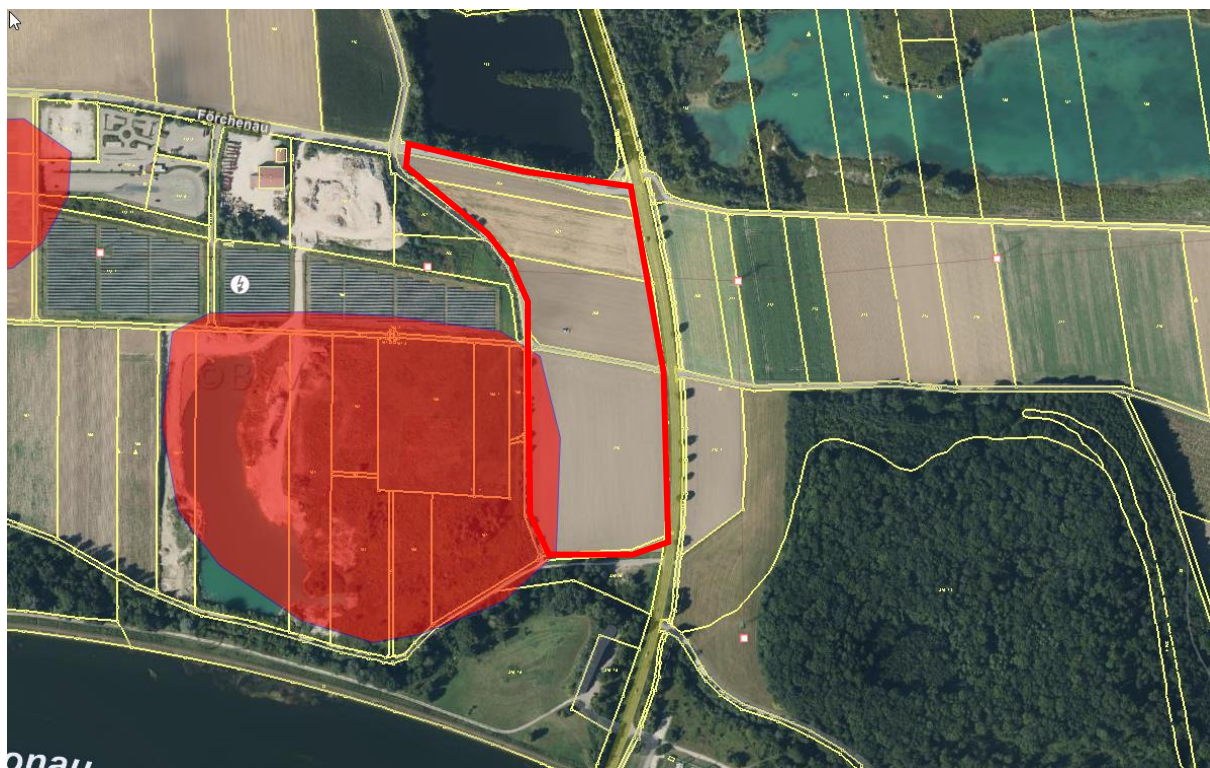


Abb. 5: Auszug aus BayernAtlasPlus mit Darstellung Denkmäler und Umgriff Planungsgebiet ¹²

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sind laut Ziel- und Maßnahmenkarte „2.1 – Gewässer“ den überplanten Flächen als auch dem Großteile des Gemeindegebiets von Bergheim das Ziel „Förderung des einzigen größeren Vorkommens der Wechselkröte im Landkreis durch gezielte Neuanlage von Kleingewässern auf Lehmböden (damit gleichzeitig Förderung der Knoblauchkrötenvorkommen)“ zugewiesen.

Westlich des Planungsgebietes ist für die dortigen naturschutzfachlich bedeutsamen Gewässer das Ziel „Erhaltung und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume“ vermerkt. Zudem sind im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen für die direkt südlich angrenzenden Donauauen diverse Ziele und Maßnahmen dargestellt.

¹¹ Bay. Denkmal-Atlas, Bay. Landesamt für Denkmalpflege www.geoportal.bayern.de, 10.04.2018

¹² Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, [www. geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus), 10.04.2018, eigene Darstellung

In der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 04.04.2018) sind im Geltungsbereich selbst keine Fundorte verzeichnet. Jedoch sind in dessen direkten Umfeld mehrere Fundorte vermerkt an denen vor allem das Vorkommen von geschützten Vogel- (z. B. Rebhuhn oder Rotmilan) und Amphibienarten (z.B. Kreuzkröte, Laub- und Grasfrosch) dokumentiert wurde.

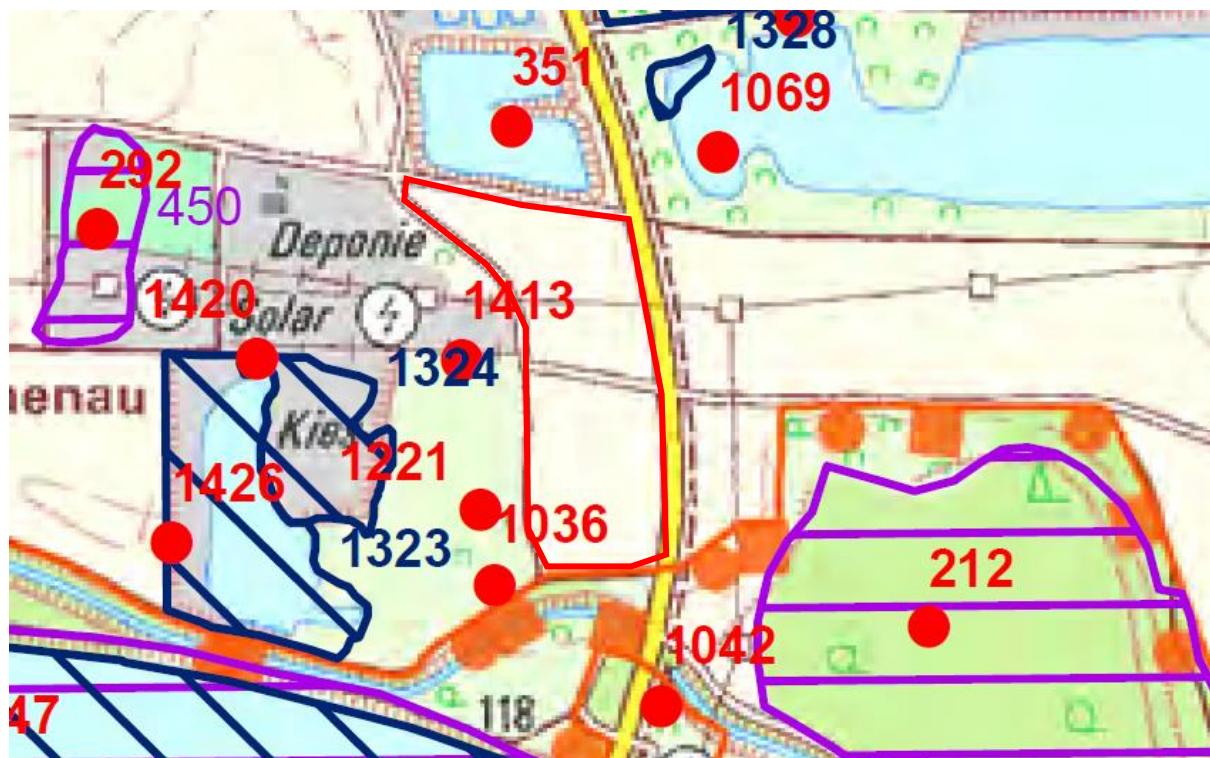


Abb. 6: Auszug aus Artenschutzkartierung Bayern mit Umgriff Planungsgebiet ¹³

2.5 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim aus dem Jahr 2009 hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich des Planungsgebiets verläuft die St 2043 als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mit einer 20 m breiten Bauverbots- und einer 40 m breiten Baubeschränkungszone, die in den Geltungsbereich hineinreichen. Die Hauptverkehrsstraße wird im Norden mit erhaltenswerten Einzelgehölzen, Baumgruppen gesäumt. Das Planungsgebiet wird von einer Ost-West verlaufenden elektrischen 110 kV-Freileitung der DB Energie mit einer beidseitigen, 22 m breiten Schutzzone durchquert.

Der integrierte Landschaftsplan sieht für das Planungsgebiet folgende Ziele vor:

¹³ Artenschutzkartierung Bayern, TK 7233 Neuburg a. d. Donau, Bayr. LfU, Stand 04.04.2018, eigene Darstellung

Schaffung durchgehender Grünlandzüge in den Donauauen mit Förderung von Grünland in Überschwemmungsgebieten, Anreicherung von Kleinstrukturen und Vergrößerung des Auwalds.



Abb. 7: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (i.d.F. vom 10.09.2018) ¹⁴

¹⁴ Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim, Stand 10.09.2018, ohne Maßstab, eigene Darstellung WipflerPLAN

3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich hauptsächlich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Bei den Schutzgütern Landschaft, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche und Mensch & Gesundheit wurde auf weiterreichende Wirkungszusammenhänge geachtet.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts wurde eine „Relevanzprüfung als Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz“ mit Stand vom 13.09.2018 erstellt. Ferner wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Es werden vorhandene, der Öffentlichkeit zugängliche Daten der Angebote des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz ausgewertet. Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wird die amtliche Biotopkartierung Bayern sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ausgewertet. Zur Auswertung der Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand wurde das „Regionale Konzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie dessen Folgenutzungen für einen Teilbereich der Planungsregion Ingolstadt“ vom Büro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH mit Stand vom 27.04.2018 herangezogen.

Zudem erfolgten am 28.11.2017, 27.03.2018 sowie am 23.08.2018 Ortsbegehungen zur Einschätzung des naturschutz- sowie artenschutzfachlichen Potentials der Fläche.

Weiterreichende Bestandserhebungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. liegen derzeit nicht vor.

4 Standortfaktoren des Planungsgebiets

4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) und ist dem Landschaftsteilraum „Donauauen“ (063-C) zuzuordnen.¹⁵

4.2 Reliefstrukturen

Das Plangebiet ist weitgehend eben mit ca. 376,00 m üNN im Mittel.¹⁶

4.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die digitale Hydrogeologische Karte nennt als Einheiten für das Planungsgebiet „Quartär des Donautals“ mit Gesteinsausbildung „Kies und Sand (Mächtigkeit bis ca. 15 m)“ und „Deckschicht aus Lockergestein mit wechselnder Porendurchlässigkeit“ als hydrogeologische Eigenschaften.¹⁷

Die Jahresmitteltemperatur im Planungsgebiet beträgt ca. 8,5°C, die Jahresniederschlagssumme liegt bei ca. 750 mm.¹⁸

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wäre überwiegend ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald anzutreffen, der im südlichen Teilbereich in einen Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald übergeht.¹⁹

¹⁵ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

¹⁶ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 29.07.2016

¹⁷ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

¹⁸ Klimadiagramm für Neuburg a. d. Donau, unter www.climate-data.org, Stand 10.04.2018

¹⁹ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

4.5 Bestehende Nutzung der Flächen

Die von den Planungen betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend als intensive Ackerflächen genutzt, die mittig von einem Feldweg durchzogen werden.

4.6 Art und Nutzung der angrenzenden Flächen

Östlich schließen die Staatsstraße St 2043 sowie weitere intensiv genutzte Acker- und Wiesenflächen bzw. nach Südosten Waldflächen an.

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich die Straße „Förchenau“, an die sich die Kläranlage der Gemeinde Bergheim sowie östlich der Staatsstraße renaturierte Kiesabbaugebiete anschließen.

Westlich des Geltungsbereiches verläuft ebenfalls ein Feldweg. Dieser wird von einer Feldgehölzhecke gesäumt. Nach diesem schließen sich ein bestehendes Gewerbegebiet, eine Freifläche zur solaren Energiegewinnung bzw. Ökoflächen, als auch eine Abbaufläche für Kies an.

Entlang des südlichen Rands des Geltungsbereiches verläuft ein Feldweg. Wiederrum südlich ist ein Auwald zu finden, der das Planungsgebiet von der Donau trennt.

4.7 Gehölzbestand/Gewässer

Im Geltungsbereich befinden sich mit Ausnahme einzelner Straßenbäume entlang der Staatsstraße St 2043 keine Gehölze oder kartierten Biotope.²⁰

Im Planungsgebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 200 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich jedoch die Donau mit der Staustufe Bergheim sowie ca. 20 nördlich und 200 m westlich ehemalige, wassergefüllte Kiesabbauflächen.

²⁰ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

5.1 Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Die Flächen des Geltungsbereichs werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bzw. als landwirtschaftlicher Nutzweg genutzt. Ackerrandstreifen oder andere Kleinstrukturen sind nicht vorhanden.

Gehölzbestände oder Gewässerstrukturen, die Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten könnten, fehlen im Geltungsbereich ganz oder sind nur in Form von einzelnen Straßenbäumen entlang der Staatsstraße St 2043 vorhanden.

Flächen nach Art. 23 BayNatSchG i.V. mit §30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zur Bewertung der Wertigkeit der Flächen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde eine Relevanzprüfung als Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz erstellt.

- **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Wie dieser entnommen werden kann sind für die Fläche des Geltungsbereichs keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten.

Es konnten keine weiteren geschützten oder wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Außerhalb des Geltungsbereichs im Westen und Süden finden sich Feldgehölze und ein Auwald. In die Strukturen wird durch die Planung jedoch nicht eingegriffen.

- **Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Für den Geltungsbereich selbst liegen keine Fundpunkte in der Artenschutzkartierung vor. Fledermäuse nutzen generell Baumhöhlen und –spalten oder auch Vogelnistkästen als Tagesversteck. Aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung (fehlende Höhlenbäume oder sonstige Verstecke) ist das Vorkommen von Fledermäusen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch für die Jagd eignet sich das Untersuchungsgebiet aufgrund der Strukturarmut nur kaum. In der Umgebung gibt es bedeutend bessere Landschaftsräume, die als Jagdgebiet besser geeignet sind. Biber und Haselmaus finden ebenso keinen geeigneten Lebensraum.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Säugetieren ist nicht zu erwarten.

- **Kriechtierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Zauneidechse ist in Deutschland überwiegend als Kulturfolger anzusehen. Als Ausbreitungswege nutzen die Tiere gerne Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für diese Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, in dem die Eier abgelegt werden. Somit müssen die Habitate im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlicher Strukturen aufweisen. Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Da im Planungsgebiet selbst keine der oben beschriebenen Strukturen vorhanden sind, ist ein direktes Vorkommen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anschließend an die westliche Grenze des Geltungsbereichs, auf der anderen Seite des Feldwegs sind geeignete Strukturen für Zauneidechsen vorhanden. Hier sind sowohl sandiges Material sowie wichtige Versteckmöglichkeiten und sonnige Stellen vorhanden. Durch die geplante Eingrünung entstehen für diese Art neue Rückzugsräume. Somit wirkt sich die Planung auf diese Art eher positiv aus, zumal offene Bereiche ohne Deckung wie z.B. Ackerflächen grundsätzlich gemieden werden.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen ist nicht zu erwarten.

- **Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter-, Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte sowie die Wechselkröte sind an flache Pfützen und Tümpel gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Der Laubfrosch, der kleine Wasserfrosch, der Springfrosch sowie der Kammmolch finden dort ebenso kein geeignetes Habitat. Ihr Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.

In den umliegenden Baggerseen konnten im Zuge der Artenschutzkartierung einige Amphibienarten nachgewiesen werden. Das Vorhaben steht dem weiteren Fortbestehen dieser Arten jedoch nicht im Wege.

Libellen und Tagfalter sind aufgrund der Strukturarmut des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Essentielle Futterpflanzen für Schmetterlinge und deren Raupen konnten an den Ackerrandstreifen nicht vorgefunden werden.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Arten ist nicht zu erwarten.

- **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich fast ausschließlich um „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird.

In der angrenzenden Feldgehölzreihe entlang der westlichen Grenze konnten einige Brutvogelarten am Gesang nachgewiesen werden. Diese Brutstätten bzw. Reviere sind vom Planungsumgriff nicht unmittelbar betroffen, da in die Gehölze nicht eingegriffen wird. Die geplante Eingrünung kommt diesen Arten sehr entgegen, womit zusätzliche Versteckmöglichkeiten sowie Habitate entstehen. Die sich westlich anschließenden Freiflächen bis hin zur Kiesabbaufäche eignen sich hervorragend als Jagdgebiet. Aus diesem Grund ist es sehr wahrscheinlich, dass die Brutvögel das

Planungsgebiet aufgrund der Strukturarmut sowie der direkt angrenzenden Staatsstraße meiden und sich in Richtung Westen orientieren.

Wiesenbrüter oder typische Ackervögel wie Feldlerche oder Schafstelze konnten im Rahmen der beiden Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Die direkt angrenzende Staatsstraße stellt eine große Störquelle dar. Außerdem verläuft eine Hochspannungsleitung quer über den nördlichen Teilbereich des Planungsgebiets, wodurch die Fläche für Wiesenbrüter deutlich an Attraktivität verliert. Bei den Ortsbesichtigungen konnte zwar kein Nachweis erbracht werden, dennoch kann ein Vorkommen auf dem südlichen Teil des Planungsgebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren gilt es zu prüfen, ob diese Arten vorkommen, oder nicht. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Betroffenheit des Rebhuhns kann hingegen ausgeschlossen werden, da wichtige Leitlinienstrukturen fehlen. Das Rebhuhn ist an reich strukturiertes Ackerland, Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken gebunden, wobei das Planungsgebiet keinen dieser Lebensräume bietet. Die ebenso wichtigen Grenzlinienstrukturen sowie Heckenränder sind lediglich im Westen des Planungsgebietes zu finden. Deshalb lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, dass sich vorkommende Rebhühner Richtung Westen orientieren und das strukturlose Untersuchungsgebiet meiden. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann durch das geplante Vorhaben nicht erkannt werden.

Für Gebüschbrüter bietet das im Westen an das Planungsgebiet angrenzende Feldgehölz einen geeigneten Lebens- und Brutraum. Da in diese Gehölze jedoch nicht eingegriffen wird, ist für die Gebüschbrüter kein nachteiliger Effekt zu erwarten. Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes kommt diesen Arten sehr zu Gute und es entsteht ein zusätzliches Habitat sowie Versteckmöglichkeiten.

Der Milan wurde in der Artenschutzkartierung im Wald östlich des Planungsgebietes nachgewiesen. Die Planung hat auf die Milanpopulation keine nachteiligen Auswirkungen. Der Rotmilan nutzt überwiegend Grünlandbereiche zur Nahrungssuche, Ackerflächen hingegen eignen sich nur bedingt für die Nahrungssuche. Im näheren Umfeld finden sich deutlich bessere Jagdgründe.

Somit ist eine Betroffenheit von Greifvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Planung trägt nicht zur Verschlechterung des Nahrungsangebotes bei.

Nach Prüfung der vorhandenen Daten sowie der beiden Ortsbesichtigungen erscheint es notwendig, eine erneute Prüfung auf Vorkommen von Wiesenbrütern durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Speziellen Wiesenbrüter) getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine erneute spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht notwendig. Für alle anderen Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den mit dem Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt. Eine Ausweichmöglichkeit auf benachbarte Flächen ist jedoch gegeben. Die dafür benötigten Flächen sind durch die

bisherigen und angrenzenden Nutzungen beeinflusst. Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen werden Flächen dauerhaft überbaut und versiegelt, so dass sich ihre Biotopausstattung verändert. Die Ackerflächen des Planungsgebiets werden auch weiterhin als naturferner Biotoptyp zu bezeichnen sein.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich erheblicher Tötungstatbestände werden die bestehenden Bäume entlang der Staatsstraße St 2043 im Flächennutzungsplan als zu erhaltend festgesetzt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen beibehalten werden.

Weil ein Wiesenbrütervorkommen auf Grundlage der beiden Ortsbegehungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine gezielte Kartierung nach der Standardmethode nach Südbeck et. al. (2005) durchzuführen.

Für alle anderen Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die freie Landschaft östlich der Staatsstraße kann auch bei Umsetzung der Planung weiterhin als Teilfläche für den Aufbau eines Biotopverbunds mit Extensivierung von Bewirtschaftung, Pufferzonen und -streifen gegen Erträgen sowie keinem Abbau von Kies in Auwaldbereichen fungieren. Durch eine großzügige Eingrünung des Gewerbegebiets mit 10 m bzw. 20 m Breite im Süden der Gewerbeflächen können neue Lebensräume mit ökologischem Entwicklungspotential erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes, d. h. der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, würden sich in Folge einer schrittweisen Sukzession die Ackerflächen, über verschiedene Verbuschungsstadien hin zu einem laubholzgeprägten Gehölzbestand entwickeln.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reduziert.

Weil ein Wiesenbrütervorkommen auf Grundlage der beiden Ortsbegehungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine gezielte Kartierung nach der Standardmethode nach Südbeck et. al. (2005) durchzuführen. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Zudem sollte auf eine hochwertige Eingrünung sowie ausreichenden Durchgrünung der gewerblichen Baufläche geachtet werden. Im Süden des Geltungsbereichs wird im Zuge dessen auf einen Sicherheitsabstand von einer Baumlänge von Bauwerken

zum angrenzenden Auwald hingewiesen. Zudem sollte in der verbindlichen Bauleitplanung untersucht werden, ob für die Planung Auswirkungen auf die Waldflächen entstehen könnten und ggf. sollten Maßnahmen festgesetzt werden.

Ergebnis

Es ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Speziellen Wiesenbrüter) getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine erneute saP nicht notwendig. Für alle anderen Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig

Die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Bau und Anlage des Gewerbegebiets ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen bzw. verkehrlichen Nutzung, der Strukturarmut innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch der Hochwertigkeit der umliegenden Flächen insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Betrieb des Gewerbegebiets insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.2 Schutzgut Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z. B. die Qualität der Böden und das Klima. ²¹

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Intensive Landwirtschaft, hierbei insbesondere die Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt derzeit erheblich.

Die biologische Vielfalt im Planungsgebiet selbst ist daher als unterdurchschnittlich ausgeprägt zu beurteilen. Nahezu die gesamte Fläche wird als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet bzw. ist als Feldweg bereits versiegelt. Zudem bieten die vorhandenen straßenbegleitenden Grünflächen und schmalen Ackersäume kaum Lebensraum.

Aufgrund der Höherwertigkeit der umgebenden Landschaft orientieren sich – wie bereits unter Punkt 5.1 beschrieben – viele relevante Arten als Brut- bzw. Jagdrevier eher vom Planungsgebiet weg und nutzen die in der Umgebung vorhandenen Strukturen.

Für Vogelarten, im Speziellen für Wiesenbrüter, ist eine weiterführende Prüfung während der Brutperiode erforderlich. Auf Grundlage der beiden durchgeführten Ortsbegehungen kann ein Vorkommen im Vorhinein nicht sicher ausgeschlossen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Dazu zählt insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen.

Durch das Gewerbegebiet werden Flächen versiegelt und Lebensräume zerstört.

Die freie Landschaft östlich der Staatsstraße kann auch bei Umsetzung der Planung weiterhin als Teilfläche für den Aufbau eines Biotopverbunds mit Extensivierung von Bewirtschaftung, Pufferzonen und -streifen gegen Erträgen sowie keinem Abbau von Kies in Auwaldbereichen fungieren. Durch eine großzügige Eingrünung des Gewerbegebiets mit 10 m bzw. 20 m Breite im Süden bzw. durch eine hochwertige Durchgrünung der Gewerbeflächen können neue Lebensräume mit ökologischem Entwicklungspotential erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Da auch nach Aufsiedlung des Gewerbegebiets die umgebende Landschaft ein höheres Struktureichtum aufweist, werden sich die betroffenen Arten weiterhin in Richtung der freien Landschaft hin orientieren.

²¹ Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/daten-und-fakten.html>
(Stand 10.04.2018)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die bestehende, unterdurchschnittlich ausgeprägte biologische Vielfalt im Planungsgebiet bliebe voraussichtlich größtenteils erhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Die bzgl. des Schutzgutes Pflanzen und Tiere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Da nicht auszuschließen ist, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Speziellen Wiesenbrüter) getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Die Aufwertung von Vegetationsstrukturen kann zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora beitragen, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Diese können dann wiederum zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt beitragen.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Biologische Vielfalt bei Bau, Anlage von mittlerer und im Betrieb von geringer Erheblichkeit.

5.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur) Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Laut Bodenschätzung sind die Böden im Planungsgebiet als sandiger Lehm (sL) angegeben. Die Boden-/Grünlandzahl liegt zwischen 57 und 69, die Acker-/ Grünlandzahl zwischen 54 und 66²², was überdurchschnittlichen Werten entspricht.

Durch die intensive ackerbauliche Nutzung sind die Böden durch Wind- und Wassererosion gefährdet.

Die Böden im Planungsgebiet sind hinsichtlich der Bodenfunktionen wie folgt einzustufen:

Boden:	Pararendzina aus Flussmergel über carbonatreichem Schotter
Standortpotential:	carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen
Retentionsvermögen:	hohes Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen
Nitratrückhaltevermögen:	geringes Rückhaltevermögen für Nitrat
Bindungsstärke Cadmium:	mittlere relative Bindungsstärke für Cadmium
Natürliche Ertragsfähigkeit:	sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit ²³

Nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponie-Informationssystem (ABuDIS) sind keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden.

Es liegt kein Bodentyp vor, der aufgrund seiner Besonderheit schützenswert wäre.

Dem Geltungsbereich kommt für das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung mit oberem Wert zu (vgl. Liste 1b des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

²² Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 11.04.2018

²³ UmweltAtlas - Boden, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen der oberen Bodenschichten. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Zudem besteht die Gefahr von Verdichtungen durch Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen sind in der Bauphase von mittlerer Erheblichkeit. Entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Durch den Bau von Straßen und Wegen sowie von Gebäuden werden Flächen versiegelt.

Betriebsbedingt, nach Abschluss der Bauarbeiten, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden im Geltungsbereich - mit Ausnahme der bereits bestehenden versiegelten Verkehrsflächen - weiterhin unversiegelt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Boden reduziert.

Um sicher zu gehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen und keine Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

Ergebnis

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Bau und Anlage des Gewerbegebiets sind aufgrund der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit unter Berücksichtigung der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens noch festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Betrieb des Gewerbegebiets sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.4 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um industrielle und gewerbliche Produktionen handeln kann. Fläche wird auch durch die Herstellung von Verkehrswegen benötigt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Innerhalb des Geltungsbereichs werden ca. 5,2 ha ackerbaulich bzw. als Feldweg genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich im unbesiedelten Freiraum sowie außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie festgesetzter Schutzgebiete.

Das neue Gewerbegebiet schließt im Nordwesten an ein bestehendes Gewerbegebiet und im Osten an die Staatsstraße St 2043 an. Zudem verläuft im Geltungsbereich ost-west-gerichtet eine Hochspannungsleitungstrasse.

Der zu überplanende Freiraum hat insgesamt eine geringe bis mittlere Qualität.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereichs ca. 4,2 ha Gewerbegebiet ausgewiesen und diese Flächen später überwiegend versiegelt bzw. überbaut. Zudem werden ca. 1,0 ha Grünflächen ausgewiesen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim sind nördlich des Planungsgebiets zudem weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Da sich die Flächen jedoch nicht im gemeindlichen Besitz befinden und eine Überplanung mit einer verbindlichen Bauleitplanung als schwierig darstellen, erwägt die Gemeinde diese Flächen bei einer zukünftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans aus der Darstellung zu entnehmen. Dies hätte zur Folge, dass zukünftig eine ähnlich große Fläche in die Planung aufgenommen wie entnommen wird.

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche unbebaut und wird weiterhin landwirtschaftlich bzw. als Verkehrsfläche genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Fläche reduziert.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Fläche langfristig von mittlerer Erheblichkeit.

5.5 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Bewertung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es liegt sowohl außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Trinkwassergewinnung²⁴ als auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstiger, wassersensibler Bereiche.²⁵

Im nördlichen Planungsgebiet ist bei ca. 375 m ü.NN der Grundwasserleiter Malm oberflächennah und im südlichen Planungsgebiet bei ca. 372 m ü. NN der Grundwasserleiter Quartär oberflächennah anzutreffen.²⁶

Laut den Hydrogeologischen Karten wird die Durchlässigkeit als hoch (10^{-2} – 10^{-3}) und die Gesamtfunktion der Grundwasserüberdeckung (wahrscheinliche Sickerwasser-Verweilzeit) ist für das Planungsgebiet als sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr) angegeben.²⁷

Genauere Untersuchungen zum Baugrund bzw. Grundwasserständen liegen nicht vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung und Verkehrsflächen werden Flächen versiegelt, die bisher zur Aufnahme von Oberflächenwasser und zur Grundwasserneubildung zur Verfügung standen.

Daneben besteht aufgrund der Durchlässigkeit der Böden und dem voraussichtlich geringen Grundwasserflurabstand grundsätzlich die Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers während der Bauzeit oder durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Bauzeitliche Eingriffe ins Grundwasser sind zu erwarten.

²⁴ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

²⁵ Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU Bayern, 11.04.2018

²⁶ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

²⁷ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers wie bisher über die Geländeoberfläche.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Wasser reduziert. Im Zuge dessen erscheint die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit konkreter Untersuchung der Bodenbeschaffenheit und der Niederschlagswasserversickerung, aus dem konkrete Maßnahmen hervorgehen, als sinnvoll. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob für den südlichen Bereich des Geltungsbereichs westlich der Staatsstraße in der Nähe des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau eine Auffüllung bis 1 m über dem Hochwasserstand von 1999 auf 376,55 mÜNN nötig ist.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser von mittlerer bzw. im Betrieb von geringer Erheblichkeit.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auf für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

- **Klima**

Die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen haben eine Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung und somit für die Frischluftversorgung, da sie aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung eine große Menge an Kaltluft produzieren. Zudem wird die von hier abfließende Kaltluft nur in geringem Maß durch Strömungshindernisse gebremst.

Generell überwiegen im ländlich geprägten Gemeindegebiet die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete (Wald-, Acker- und Grünlandflächen) gegenüber den Frischluftverbrauchsgebieten. So auch hier, wo das geplante Gewerbegebiet an weitläufige Acker-, Grün und Waldflächen angrenzt. Daher sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhanden.

Wirksame Frischluftschneisen oder Luftaustauschbahnen sind von der Planung nicht betroffen.

- **Luft**

Die lufthygienische Situation wird durch Emissionen des Verkehrs der stark befahrenen Staatsstraße St 2043 bestimmt. Diese wird laut der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 täglich von fast 11.000 Fahrzeugen benutzt, wobei der Anteil des Schwerverkehrs bei ca. 12 % liegt.²⁸

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- **Klima**

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Die Bebauung von Freiflächen bewirkt eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können die Windströmungen im Planungsgebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung. Durch die geplanten großzügigen Grünflächen zur Gebietseingrünung kann diesem Effekt teilweise entgegengewirkt werden.

²⁸ BAYSIS, Bayr. Staatsmin. Des Inneren, für Bau und Verkehr, www.baysis.bayern.de, 11.04.2018

Durch Flächenversiegelung und Baukörper sowie durch den Betrieb von Heizungsanlagen sind geringfügig höhere Temperaturen innerhalb des Planungsbereichs zu erwarten, ebenso eine Verringerung der Luftfeuchte. Die klimatischen Effekte dürften jedoch gering sein und sich auf das Planungsgebiet beschränken.

Baubedingt ist mit Emissionen durch den Baustellenverkehr und Emissionen im Zuge der Herstellung der Baumaterialien zu rechnen. Nach vollständiger Aufsiedlung des Baugebiets ergeben sich aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens Emissionen durch den zusätzlich auftretenden Verkehr.

Bedeutende Auswirkungen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten bzw. das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima, wie z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen, sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso gering ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

- **Luft**

Mit der Realisierung des Vorhabens ist aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens mit einer geringen Zunahme von Schadstoffemissionen zu erwarten. Die Eingrünung des Gewerbegebiets hat eine positive Wirkung auf die Luftreinheit.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerflächen mit lokaler Bedeutung für die Kaltluftproduktion sowie die wenigen, klimawirksamen Vegetationsstrukturen bleiben bei der Nichtdurchführung erhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert. Im Zuge dessen erscheint die Untersuchung der Verkehrssituation und der sich daraus erhöhten Emissionen aus dem Straßenverkehr als sinnvoll. Neben hochwertigen Eingrünungsmaßnahmen sollte auf eine ausreichende Durchgrünung des Baugebiets und der Straßenverkehrsflächen geachtet werden.

Ergebnis

Durch Versiegelung, Überbauung und Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind geringe, lokal begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

5.7 Schutzgut Mensch & Gesundheit

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Das Planungsgebiet wird im Osten durch die starkbefahrene Staatsstraße St 2043 begrenzt, welche laut einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 täglich von fast 11.000 Fahrzeugen benutzt wird.²⁹ Der Geltungsbereich liegt daher nahezu vollständig in dem laut der Lärmkarten zu Hauptverkehrsstraße als belastet ausgewiesenen Bereiche.³⁰

Südwestlich des Planungsgebietes, in ca. 6 km Entfernung befindet sich der Flughafen Neuburg, der militärisch genutzt wird. Im Gebiet kommt es daher zu Lärmimmissionen durch militärischen Flugverkehr. Das geplante Gewerbegebiet liegt jedoch außerhalb der Lärmschutzbereiche für den militärischen Flugplatz Neuburg.³¹

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs weisen einen geringen Erlebniswert auf. Sie werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der ost-west-verlaufende bzw. die am Rand des Planungsgebietes befindlichen Feldwege können als Wegeverbindung für die Naherholung genutzt werden.

In direkter Umgebung des Planungsgebiets befindet sich nord-östlich der Bergheimer und Bad Irgertsheimer See, ein als Badeseen genutztes ehemaliges Abbaugebiet für Kies und Sand.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt wird es durch Baustellenlärm sowie anlage- und betriebsbedingt zu Gewerbelärm sowie zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu kommen. Das es jedoch - mit Ausnahme des nordwestlich angrenzenden Gewerbegebietes – keine direkten Anlieger gibt, werden durch die davon ausgehenden erhöhten Emissionen keine Anlieger beeinträchtigt.

Durch den Erhalt der bestehenden Feldwege am Rand des Geltungsbereiches werden die vorhandenen Wegeverbindungen weiterhin beibehalten. Da sich die Ausweisung des Gewerbegebiets nur bis zur St 2043 erstreckt findet keine Beeinträchtigung

²⁹ BAYSIS, Bayr. Staatsmin. des Inneren, für Bau und Verkehr, www.baysis.bayern.de, 11.04.2018

³⁰ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 11.04.2018

³¹ Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND; 05/2013; Anlage 4 bis 6)

der Erholungsfunktion der Seen statt. Die Nutzung der Baggerseen ist uneingeschränkt möglich.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Lärmsituation unverändert und es ist mit keiner Veränderung der Erholungssituation zu rechnen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Mensch & Gesundheit reduziert.

Im Zuge dessen sollte die Verkehrssituation und die sich daraus erhöhten Emissionen aus dem Straßenverkehr mittels eines Verkehrsgutachtens untersucht werden. Zudem sollte mittels eines Schallschutzgutachtens nachgeprüft werden, ob sich durch den Betrieb des Gewerbegebiets Auswirkungen auf die Umgebung ergeben.

Ergebnis:

Insgesamt wird der Eingriff mit mittleren bau- und anlagebedingten Auswirkungen eingestuft. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden gering eingestuft. Diese sind mittels eines Verkehrs- und Lärmschutzgutachtens im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und ggf. Maßnahmen in den Bauleitplänen festzusetzen.

5.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Landschaftsbild prägende und strukturierende Elemente wie Bäume und Sträucher, sind auf den von der Planung betroffenen Flächen - mit Ausnahme der wenigen Straßenbäume entlang der Staatsstraße St 2043 - nicht vorhanden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind nahezu eben, d. h. nicht geneigt.

Von Norden, Westen, Süden und Südosten, wirken die vorhandenen, außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen sichtverschattend. Von Osten ist das Gewerbegebiet aufgrund der ebenen Topographie und der ausgeräumten Agrarlandschaft weit einsehbar.

Durch das Planungsgebiet verlaufen mehrere Hochspannungstrassen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb regionalplanerisch festgesetzter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Gewerbegebiet und den darauf errichteten Gewerbebauten wird das bestehende Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt.

Durch eine Eingrünung des Gewerbegebiets können diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermindert werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Das Planungsgebiet würde weiterhin als intensiver Acker genutzt werden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild würde hieraus nicht resultieren.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert.

Bereits im Flächennutzungsplan werden die bestehenden Bäume entlang der Staatsstraße St 2043 als zu erhaltend festgesetzt. Zudem sollte innerhalb der großzügigen Grünflächen entlang der Baugebietsflächen auf eine qualitätvolle Eingrünung sowie innerhalb des Baugebiets auf eine ausreichende Durchgrünung geachtet werden.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft.

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials, ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung. Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Hinzu zählen auch räumliche Beziehungen und Sichtbeziehungen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Sachgüter im engeren Sinne sind von den Planungen nicht betroffen.

Zudem befinden sich im Geltungsbereich als auch in dessen näherem Umfeld keine Baudenkmäler.

Der südwestliche Bereich des Planungsgebietes befindet sich im Randbereich eines Bodendenkmals (Denkmalnummer D-1-7233-0105; Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters, Siedlung und Grabenwerk der Hallstattzeit, Körpergräber der Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit).³²

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, z. B. durch Störung von Sichtachsen ist nicht zu erwarten.

Da der Geltungsbereich jedoch teilweise im Bereich eines Bodendenkmals liegt, werden im Zuge der Erschließung und Bebauung der Flächen Erdmassen bewegt, die möglicherweise Funde enthalten. Bei unsachgemäßem Umgang könnten diese zerstört werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten

³² Bay. Denkmal-Atlas, Bay. Landesamt für Denkmalpflege www.geoportal.bayern.de, 10.04.2018

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter reduziert.

Die Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sowie dessen direktem Umfeld sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde vorab abzustimmen und deren Vorgaben einzuhalten. So ist zu berücksichtigen, dass Bodeneingriffe aller Art im gesamten Planungsgebiet einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG bedürfen. Zudem wird auf die besonderen Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 4 – 5 BauGB hingewiesen. Des Weiteren wird an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Archäologischen Untersuchung erwähnt.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft. Mittlere Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

5.10 Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen

Sowohl vorhabenexterne Ereignisse, als auch Ereignisse, die vom Vorhaben selbst hervorgerufen werden können, werden im Rahmen der Risikoabschätzung berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet ist kein erhöhtes Risiko gegenüber Unfällen oder Katastrophen erkennbar. Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie eines Extremhochwasserereignisses (HQ-extrem).

Im BP Nr. 1 – 42.1 ausgewiesenen „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I und II“ befindet sich gemäß Störfallverordnung ein Störfallbetrieb der unteren Klasse. Dieser hat jedoch aufgrund des angemessenen Sicherheitsabstands keine Auswirkungen auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergheim.

5.11 Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabenbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Parallel zu dieser 8. Flächennutzungsplanänderung befindet sich derzeit das nordwestlich des Geltungsbereiches gelegene Gewerbegebiet „Am Riedweg“ im Verfahren. Im Zuge dieser Projektumsetzung kommt es auch zu einer Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in Gewerbeflächen.

Bei Betrachtung der Auswirkungen des gegenständlichen Projektes zusammen mit den kumulativen Auswirkungen des benachbarten Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Wirkungen zu befürchten.

5.12 Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	mittel	mittel	gering
Biologische Vielfalt	mittel	mittel	gering
Boden	mittel	mittel	gering
Fläche	mittel	mittel	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering
Klima und Luft	gering	gering	gering
Mensch & Gesundheit	mittel	mittel	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	mittel	gering	gering

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Eine Ausgleichsbilanzierung ist daher erforderlich.

Entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie die Berechnung der Ausgleichsflächen und die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Planungsgebiet auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU). Dadurch kann der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die nicht vermeidbaren Eingriffe kompensiert werden.

Die konkreten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund der Nähe zu den im Süden angrenzenden Natura-2000-Gebieten ist im Zuge dessen zu prüfen, ob Erhaltungsmaßnahmen der Managementplanung für die Natura-2000-Gebiete für die Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das vorhandene Potenzial der Gemeinde Bergheim für eine Innenentwicklung kann aufgrund der geringen Grundstücksgrößen und der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Die eigentliche Planungsintention der Gemeinde Bergheim mit der Entwicklung der Flächen, die an die Siedlungsfläche angrenzen, konnte in der Vergangenheit aufgrund des benachbarten Schweinemastbetriebs und damit verbundener immissionsschutzrechtlicher Hindernisse nicht umgesetzt werden.

Da ein Großteil der bereits gewerblich ausgewiesenen Flächen nicht im gemeindlichen Besitz liegen, können diese Flächen nicht als gewerbliches Bauland entwickelt werden. Aufgrund einer Vielzahl von Bauleitplanungsprojekten ist die Gemeinde Bergheim gerade dabei ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu überdenken und überprüft im Zuge dessen das Entwicklungspotential und die Verfügbarkeit von dargestellten Flächen. Daher wird bedacht die nicht entwickelbaren Gewerbeflächen in einer zukünftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ggf. aus der Darstellung zu entnehmen.

Da wie beschrieben derzeit außer der verbleibenden rund 1 ha großen Fläche im Baugebiet „Am Riedweg“ keine gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Bergheim zur Verfügung steht, wird von einer raschen Aufsiedlung des Baugebiets ausgegangen. Aufgrund der Vielzahl der Anfragen für gewerbliches Bauland in unterschiedlichen Größen, kann durch das Baugebiet „Am Riedweg“ nur ein kleiner Teil der Nachfrage gedeckt werden.

Die Gemeinde ist daher bestrebt darüber hinaus weitere potentielle Flächen für die mittel- bis langfristigen Ausweisung von Gewerbeflächen zu entwickeln. Die Gemeinde besitzt jedoch derzeit keine entsprechenden Flächen, welche sich hierfür eignen würden. Daher ist für die Entwicklung des vorliegenden Gebietes die voraussichtliche Verfügbarkeit der Flächen letztlich ausschlaggebend.

Alternative Flächen hierzu stehen derzeit nicht zur Verfügung.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen soll dann auf bis dahin evtl. geänderte Bedingungen im Planungsgebiet geachtet werden. Die Umsetzung der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll in diesem Zusammenhang nachverfolgt werden. Ausgleichsflächen sind ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanaufstellungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ermitteln und zu erbringen.

10 Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes kann langfristig gesehen der Bedarf der Gemeinde Bergheim an Gewerbeflächen gedeckt werden.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den Verlust von bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge, die insgesamt betrachtet geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen; Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die geplanten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Bebauungsplanung kann durch Festsetzungen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Es ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Speziellen Wiesenbrüter) getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Durch die Planung sind - zusammenfassend betrachtet, bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.